

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK Binarität im fzs auflösen

Titel: Harte Frauenquote bei Ausschusswahlen durch
60% FINTA-Personen-Quote ersetzen

§

§28(6) Satz 4-6 und §29(2), §29(8) Satz 2, § 31 Satz 2-3, § 44(1) Satz 3

Aktuelle Fassung

1 §28(6) Satz 4-6

2 Die Hälfte der entsendeten und der gewählten Personen ist ausschließlich mit
3 Frauen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird
4 zugunsten der Frauen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich
5 abzusprechen, um eine hart quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.

6 §29(2)

7 Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

8 § 29(8) Satz 2

9 Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte Quotierung gem. § 29

10 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen
11 bleibt.

12 § 31 Satz 2-3

13 Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die
14 Hälfte Frauen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau
15 anwesend ist.

16 § 44(1) Satz 3

17 Bei der Besetzung des KPA ist die harte Quotierung gem. § 29 Abs. 2
18 sicherzustellen.

geänderte Fassung

19 § 28(6) Satz 4-6

20 60% der entsendeten und der gewählten Personen sind ausschließlich mit FINTA-
21 Personen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird
22 zugunsten der FINTA-Personen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse
23 verpflichtet, sich abzusprechen, um eine quotierte Besetzung des Ausschusses
24 sicherzustellen.

25 § 29(2)

26 Ein Ausschuss muss mindestens zu 60% aus FINTA-Personen bestehen.

27 § 29(8) Satz 2

28 Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die Quotierung gem. § 29

29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen
30 bleibt.

31 § 31 Satz 2,3

32 Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens 60% FINTA-
33 Personen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine FINTA-Person
34 anwesend ist.

35 § 44(1) Satz 3

36 Bei der Besetzung des KPA ist die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 sicherzustellen.

Begründung

37 Neben der Förderung der Partizipation von Frauen in den Ausschüssen des fzs
38 ist es auch sehr wichtig, die Teilnahme von inter, nicht-binären, trans und
39 agender Personen zu stärken. Außerdem hat sich der fzs durch den Beschluss
40 "Gegen jede Queerfeindlichkeit" (<https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-queerfeindlichkeit/>) klar gegen die Hierarchisierung und Ungleichbehandlung von
41 Diskriminierungserfahrungen ausgesprochen. Die satzungsgemäße Frauenquote
42 sorgt allerdings für eine Priorisierung der Diskriminierungserfahrung von
43 Frauen gegenüber der von inter, nicht-binären, trans und agender Personen. Dem
44 wird mit diesem Antrag entgegen gewirkt.
45

46 **Auswirkung:**

47 Die Erweiterung auf FINTA hat zur Folge, dass es möglich ist, dass weniger als
48 die Hälfte eines Ausschusses Frauen sind. Nur noch 40% eines Ausschusses sind
49 cis Männer, trans Männer können sich auch auf FINTA-Plätze bewerben. Ein
50 Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn keine Frauen anwesend sind, solange
51 mind. eine Person anwesend ist, die dem Umbrella INTA angehört. Unter die Soll-
52 Regelung des §31 Satz 2, 3 fallen auch inter, trans, nicht-binäre, agender
53 Personen, d.h. dass die Regelung auch bei einer Sitzung, an der keine Frau
54 teilnimmt, erfüllt sein kann.